



ALOIS STÖGER
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien
Tel: +43 1 711 00 – 0
Fax: +43 1 711 00 – 2156
alois.stoeger@sozialministerium.at
www.sozialministerium.at
DVR: 0017001

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

GZ: BMASK-10001/0327-I/A/4/2017

Wien, 26.6.2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 13009/J der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde**, wie folgt:

Frage 1:

In den Jahren 2015 und 2016 bezog die nachstehende Anzahl von Personen eine Unterstützungsleistung zur 24-h-Betreuung (Stichtag jeweils 31.12., ausschließlich vom Sozialministeriumservice geförderte Fälle):

Bundesland	Anzahl der LeistungsbezieherInnen	
	2015	2016
Burgenland	2.378	2.664
Kärnten	2.257	2.436
Niederösterreich	1.339	1.499
Oberösterreich	5.335	5.595
Salzburg	1.318	1.464
Steiermark	6.380	6.834
Tirol	1.662	1.899
Vorarlberg	1.672	1.799
Wien	2.981	3.106
Gesamt:	25.322	27.296

Die Anzahl der Personen, die vom Land Niederösterreich im Jahr 2015 sowie im Jahr 2016 eine Unterstützungsleistung zur 24-h-Betreuung bezogen, betrug (jeweils zum Stichtag 31.12.):

2015	2016
5.548	5.893

Frage 2:

Die **Pflegegeldstufen**, in welchen sich die FördernehmerInnen in den Jahren 2015 und 2016 befanden, sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen (Stichtag jeweils 31.12., ausschließlich vom Sozialministeriumservice geförderte Fälle):

2015					
Bundesland	PG3	PG4	PG5	PG6	PG7
Burgenland	813	893	501	132	39
Kärnten	565	838	640	155	59
Niederösterreich	284	496	415	87	57
Oberösterreich	1.561	1.687	1.679	248	160
Salzburg	268	338	552	112	48
Steiermark	1.344	1.807	2.179	802	248
Tirol	398	484	469	273	38
Vorarlberg	353	408	597	276	38
Wien	785	1.083	773	243	97
Gesamt:	6.371	8.034	7.805	2.328	784

2016					
Bundesland	PG3	PG4	PG5	PG6	PG7
Burgenland	846	985	624	162	47
Kärnten	638	876	687	178	57
Niederösterreich	312	588	467	79	53
Oberösterreich	1.614	1.797	1.764	259	161
Salzburg	325	414	564	115	46
Steiermark	1.401	1.971	2.360	870	232
Tirol	445	558	534	311	51
Vorarlberg	437	455	600	273	34
Wien	804	1.175	803	226	98
Gesamt:	6.822	8.819	8.403	2.473	779

Frage 3:

Für die Jahren 2015 und 2016 ergeben sich hinsichtlich der Gliederung nach dem Geschlecht die nachstehenden Prozentsätze (Stichtag jeweils 31.12., ausschließlich vom Sozialministeriumservice geförderte Fälle):

Jahr	w	m
2015	71,09%	28,91%
2016	70,92%	29,08%

Frage 4:

Personen, die im **Jahr 2015** eine Unterstützungsleistung zur 24-h-Betreuung bezogen, hatten ein **Durchschnittsalter von 82 Jahren**; im **Jahr 2016** lag das **Durchschnittsalter bei 82,05 Jahren** (Stichtag jeweils 31.12., ausschließlich vom Sozialministeriumservice geförderte Fälle).

Frage 5:

Die regionalen Unterschiede bei der Inanspruchnahme der Förderungsleistung sind zu einem nennenswerten Teil auf sozio-ökonomische Faktoren zurückzuführen. Zu denken ist etwa an den erforderlichen Wohnraum, welcher in Ballungszentren naturgemäß teurer ist. Daher wird im urbanen Bereich in Wohnungen von pflegebedürftigen Personen nicht immer ein ausreichendes Platzangebot zur Unterbringung von Personenbetreuungs Kräften zur Verfügung stehen. Darüber hinaus bestehen regional bedingte Unterschiede bei der Angebotsstruktur und Verfügbarkeit von Pflegesachleistungen.

Frage 6:

Der Anteil der FörderungsbezieherInnen für die 24-h-Betreuung an den Pflegegeld-Anspruchsberechtigten (Jahresdurchschnitt) betrug für das Jahr **2015 6,8 %** und **2016 7,3 %**.

Fragen 7 und 8:

Der Bundesanteil am Aufwand für § 21b BPGG sowie der Gesamtaufwand sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesanteil am Aufwand für § 21b BPGG/Gesamtaufwand		
2015	€ 83,25 Mio.	€ 138,75 Mio.
2016	€ 90,36 Mio.	€ 150,59 Mio.

Frage 9:

Bei der Erstellung des Bundesfinanzrahmens 2016 wurde von folgender jährlichen Zunahme der Ausgaben für die 24-h-Betreuung sowie der Anzahl der FörderungsnehmerInnen ausgegangen:

	2017	2018	2019	2020
Steigerungsrate	10%	9%	9%	8%

Frage 10:

Insgesamt wurden im Jahr 2015 **4.487** und im Jahr 2016 **4.950** erfolgreiche Hausbesuche durchgeführt. In **über 99,9% der Fälle kann von einer ordnungsgemäßen bzw. guten Betreuungsqualität gesprochen werden.**

Frage 11:

Zur Beurteilung der Qualität der Betreuung wurde in rund 50% der positiv entschiedenen Fälle ein Hausbesuch durchgeführt.

Frage 12:

Das Förderungskriterium gem. § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG stellt eine gesetzlich normierte Voraussetzung zum Bezug der gegenständlichen Förderungsleistung dar. Sollte die Bewertung des Hausbesuches negativ ausfallen und nach Beratung und Durchführung eines weiteren Hausbesuches nachhaltig negativ zu beurteilen sein, kann die Betreuung durch die beauftragte Personenbetreuungskraft nicht gefördert werden. In diesen Fällen wird die pflegebedürftige Person bzw. deren Angehörige vom Sozialministeriumservice von der Möglichkeit der Förderung einer anderen Personenbetreuungskraft informiert.

Frage 13:

Im Rahmen des Förderungsansuchens willigt die pflegebedürftige Person bzw. deren Angehörige in den Fällen des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. b BPGG in einen Hausbesuch zur Beurteilung einer sachgerechten sechsmonatigen Betreuungsleistung ein. Diese Einwilligung bildet die Voraussetzung zum Abschluss des individuellen Förderungsvertrages. Ist die pflegebedürftige Person nicht zu einem solchen Hausbesuch bereit, besteht die Möglichkeit, eine Personenbetreuungskraft in Anspruch zu nehmen, bei der die Voraussetzungen des § 21b Abs. 2 Z 5 lit. a oder lit. c BPGG vorliegen.

Frage 14:

Die Anzahl der Anträge auf 24-h-Betreuung in den Jahren 2015 und 2016 ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Anzahl der Anträge
2015	10.061
2016	10.344

Frage 15:

Die in den Jahren 2015 und 2016 aufgrund eines zu hohen Einkommens abgewiesenen Anträge betreffend die 24-h-Betreuung sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	Einkommensgrenze überschritten
2015	78
2016	81

Frage 16:

Die Anzahl jener Anträge, bei denen in den Jahren 2015 und 2016 ein Differenzbetrag zur Unterstützung der 24-h-Betreuung ausbezahlt wurde, ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	LeistungsbezieherInnen mit Differenzbetrag
2015	346
2016	372

Frage 17:

Die Einkommensstufen 1.000 bis 1.500 Euro und 1.500 bis 2.000 Euro werden statistisch nicht getrennt erfasst.

Die Auswertungen erfolgen daher für die Staffelnungen 1.000 bis 2.000 Euro und 2.001 bis 2.500 Euro.

Jahr	Einkommen	
	1.001 bis 2.000	
	w	m
2015	36,5%	20,7%
2016	37,4%	20,6%

Jahr	Einkommen	
	2.001 bis 2.500	
	w	m
2015	4,1%	2,7%
2016	4,5%	3,0%

Frage 18:

Das Vorhandensein unterhaltsberechtigter bzw. behinderter unterhaltsberechtigter Angehöriger wird statistisch nicht erfasst.

Frage 19:

Im Jänner 2015 erhielten von den rund 2,059 Mio. Pensionsbeziehern 21,1% eine Bruttopension zwischen 1.000 und 1.500 € (434.300). Davon waren rund 173.700 Männer (20,0% aller männlichen Pensionsbezieher) und 260.600 Frauen (21,9% aller weiblichen Pensionsbezieher).

Im Jänner 2016 waren es 165.700 Männer (19,2%) bzw. 263.100 Frauen (22,1%).

Frage 20:

Im Jänner 2015 erhielten von den rund 2,059 Mio. Pensionsbeziehern 15,5% eine Bruttopension zwischen 1.500 und 2.000 € (319.400). Davon waren rund 175.700 Männer (20,2% aller männlichen Pensionsbezieher) und 143.700 Frauen (12,1% aller weiblichen Pensionsbezieher).

Im Jänner 2016 waren es 173.000 Männer (20,0%) bzw. 148.200 Frauen (12,5%).

Frage 21:

Im Jänner 2015 erhielten von den rund 2,059 Mio. Pensionsbeziehern 10,7% eine Bruttopension zwischen 2.000 und 2.500 € (221.200). Davon waren rund 146.500 Männer (16,8% aller männlichen Pensionsbezieher) und 74.700 Frauen (6,3% aller weiblichen Pensionsbezieher).

Im Jänner 2016 waren es 145.000 Männer (16,8%) bzw. 78.500 Frauen (6,6%).

Frage 22:

Vorgelegte Ausbildungsnachweise werden hinsichtlich der Art und Dauer der Ausbildung dahingehend überprüft, ob die absolvierte Ausbildung im Wesentlichen der Ausbildung einer Heimhelferin bzw. eines Heimhelfers entspricht. Fehlt ein Nachweis oder entspricht dieser nicht den Vorgaben (z.B. keine Ausfertigung in deutscher Sprache, Dauer der Ausbildung beträgt nicht zumindest 200 Stunden), wird die Durchführung eines Hausbesuchs veranlasst. Darüber hinaus wird geprüft, ob allenfalls eine Befugnis zu pflegerischen bzw. ärztlichen Tätigkeiten durch eine Ärztin/einen Arzt oder diplomiertes Pflegepersonal erteilt wurde.

Fragen 23 und 24:

Zu den im Antragsformular angegebenen Vermittlungsagenturen werden durch das Sozialministeriumservice keine Aufzeichnungen geführt.

Frage 25:

Im Projekt „Selbständig Leben Daheim“ soll im Rahmen der Aktion 20.000 mehrstündige Alltagsbegleitung für ältere und unterstützungsbedürftige Personen angeboten werden. Primär soll Unterstützung bei Besorgungen, Mobilitätshilfe im weiteren Sinn – wie Begleitung bei Arztbesuchen, Ausflügen, Alltagsaktivitäten, aber auch der stundenweisen Übernahme der Betreuung zur Entlastung der Angehörigen durchgeführt werden. Ein erweiterter Aufgabenbereich wären hauswirtschaftliche Tätigkeiten und hygienische Maßnahmen sowie die Unterstützung bei der Zubereitung und Einnahme von Mahlzeiten und einfache Aktivitäten.

Frage 26:

Das Sozialressort hat in Kooperation mit AnbieterInnen sozialer Dienstleistungen seit Jahresbeginn ein Konzept zur mehrstündigen Alltagsbegleitung erarbeitet. Seit Februar 2017 gab es mehrere Gesprächsrunden mit ausgewählten, bundesweit tätigen, NGO's, deren Einschätzung grundsätzlich positiv war. Die Anregungen und Vorschläge der Anbieter von Pflege- und Betreuungsdiensten wurden mit meinen MitarbeiterInnen diskutiert und führten schließlich zu dem Konzept „Selbständig Leben Daheim“. Dieses Konzept wurde am 4. Mai 2017 in einer Pressekonferenz präsentiert. Im Rahmen der Aktion 20.000 sollen durch das Projekt „Selbständig Leben Daheim“ nachhaltige und zukunftssichere Arbeitsplätze in den Gemeinden geschaffen und gleichzeitig ältere und unterstützungsbedürftige Personen begleitet und versorgt werden.

Das Angebot soll je nach Inanspruchnahme zwischen 6 Euro und 10 Euro/Stunde kosten, wodurch ein Lückenschluss zwischen den mobilen Diensten und der 24-h-Betreuung stattfinden und Angehörige entlastet werden sollen. Bei der Ausgestaltung des Projektes wurde besondere Beachtung darauf gelegt, dass es durch dieses neue Angebot zu keiner Konkurrenzierung der bestehenden mobilen Dienste kommt. Auf lange Sicht soll es als Alternative zur 24-Stunden-Betreuung österreichweit implementiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Alois Stöger

